

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Mechatronik und Automobiltechnik, M.Sc.
Hochschule: Frankfurt University of Applied Sciences
Standort: Frankfurt am Main
Datum: 22.09.2022
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar und vollständig. Die vom Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage zur Anerkennung von durch ein Studium erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen kann mit der Nachreichung der Hochschule entfallen.

Bei initialer Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat eine zusätzliche Auflage zur Studiengangsevaluation vorgesehen:

„Der Umfang der Prüfungsleistungen ist auch bei Projektberichten in Form einer Bandbreite entweder in den Modulbeschreibungen oder in der Prüfungsordnung verbindlich festzulegen. (§ 7 Abs. 2 u. 3 StakV)“

Begründung im Rahmen der Erstbehandlung:

Die Agentur schlägt auf S. 12 des Akkreditierungsberichts vor, dass Kriterium zu § 7 StakV als erfüllt

zu bewerten. Der Akkreditierungsrat stellt jedoch in eigener Prüfung fest, dass laut Modulhandbuch Bandbreiten für den Prüfungsumfang zwar bei Klausuren und mündlichen Prüfungen, nicht jedoch bei sonstige schriftliche Ausarbeitungen (insbesondere: Projektbericht) festgelegt sind.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass § 7 Abs. 3 StakV explizit die Angabe von „Prüfungsarten, -umfang oder -dauer“ in den Modulbeschreibungen (Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten) vorsieht. Aus Sicht des Akkreditierungsrats könnte eine verbindliche Festlegung des Prüfungsumfangs aber auch an anderer Stelle, etwa in der Prüfungsordnung, erfolgen. Aus diesem Grund muss die Hochschule spätestens im Rahmen der Auflagenerfüllung den Prüfungsumfang bei allen schriftlichen Ausarbeitungen, auch Projektberichten, in geeigneter Form verbindlich festlegen (§ 7 Abs. 2 u. 3 StakV). Eine didaktisch sinnvolle Flexibilität kann im Sinne der Begründung zu § 7 StakV, beispielsweise in Form von Bandbreiten oder Orientierungswerten, gewahrt werden.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die Hochschule argumentiert in ihrer Stellungnahme, dass der in § 7 StakV verwendete Begriff des „Umfangs“ im Fall von schriftlichen Ausarbeitungen nicht als Angabe des Seitenumfangs, sondern als Begriff „[...] der die zeitliche Bandbreite einer schriftlichen Prüfungsleistung darstellt.“ Aus Sicht der Frankfurt University of Applied Sciences hat der Akkreditierungsrat eine Interpretation des Begriffs ‚Umfang‘ vorgenommen, die nicht vom Regelungsgehalt des § 7 StakV gedeckt ist.

Der Akkreditierungsrat kann dieser Argumentation in dieser Pauschalität nicht folgen – die Festlegung einer Bandbreite von Seitenzahlen ist ein im Hochschulbereich übliches Strukturelement der Prüfungsorganisation, das neben organisatorischen auch didaktischen Zwecken (Bearbeitung eines Themas in begrenzter Zeit und begrenztem Umfang) dienen kann. Auch wenn somit die vorgenommene Interpretation von „Umfang“ nach Auffassung des Akkreditierungsrats von der StakV gedeckt ist, räumt der Akkreditierungsrat ein, dass sich an der Hochschule eine didaktische begründete abweichende Handhabung etabliert hat, die offensichtlich ihre Funktionalität im Fall bereits laufender Studiengänge des Fachbereichs unter Beweis gestellt hat. Der Akkreditierungsrat sieht aus diesem Grund von der Erteilung der Auflage ab.

Die Agentur schlägt auf S. 14 des Akkreditierungsberichts eine Auflage vor: „Die Anerkennung von hochschulisch erbrachten Leistungen nach der Lissabon Konvention ist sicherzustellen. Der pauschale Ausschluss der Anerkennung von Abschlussarbeiten ist unzulässig. § 20 (5) der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen ist entsprechend zu ändern.“

Mit Ihrer Stellungnahme hat die Hochschule eine überarbeitete Fassung der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences (AB Bachelor/Master) vorgelegt. Abschlussarbeiten werden nun nicht mehr pauschal von der Anerkennung ausgeschlossen, die entsprechenden Passus wurden gestrichen.

Der Kritikpunkt des Gutachtergremiums hat sich damit erledigt. Die Auflage wird deshalb nicht erteilt.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences (AB Bachelor/Master) in der vorgelegten Form mit den im Rahmen der Stellungnahme eingeführten Änderungen – soweit nicht schon geschehen – wie angekündigt in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass der Bearbeitungsumfang des Abschlussmoduls „Master-Arbeit mit Kolloquium“ 30 ECTS-Leistungspunkte beträgt. Weder die Masterarbeit, noch das Kolloquium sind einzeln ausgewiesen. Die Dauer des Kolloquiums wird allerdings im Modulhandbuch festgelegt (reines Abschluss-Kolloquium mit 30 bis 60 Minuten), sodass für die Masterarbeit alleine von einem Bearbeitungsumfang im Rahmen der vorgeschriebenen 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte (§ 8 Abs. 3 StakV) ausgegangen werden kann. Der Akkreditierungsrat sieht daher hier keinen weiteren Handlungsbedarf, weist aber darauf hin, dass sich eine explizite Ausweisung der Masterarbeit im Modulhandbuch oder der Prüfungsordnung allein aus Gründen der Transparenz anbietet.

